

# Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

## Rechtsamt



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10216 Berlin, Postfach 35 07 01

Bearbeiter: Frau Back  
Bearb.Z.: **RA 3**  
Raum: 3905a  
Telefon: 90298 - 4621  
Fax: 90298 - 3173  
E-Mail: stephanie.back@ba-fk.berlin.de

---

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3 a  
Abs. 1 VwVfG: post.rechtsamt@ba-fk.berlin.de

---

Datum: 23.01.2025

Ihr AZ.: XXXXXX

**Maßnahme: Reinigung Schulgebäude und Sportstätten in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg**

**Vergabenummer: Schul 11795 - 11796 OV 2024 VgV**

**Hier: Ihre Rüge**

Sehr geehrter Herr Dr. XXXXXXXX,

bezugnehmend auf Ihre Rüge vom 22.01.2025 teile ich Ihnen mit, dass wir die Bieterabsagen nach § 134 GWB korrigieren und erneut versenden.

Der einzureichende Fragenkatalog ist in beiden Losen gleich bewertet worden. In der Mitteilung wurde versehentlich die 2. Zahl nach dem Komma vergessen. Dies bitten wir zu entschuldigen. Beiliegend erhält Ihr Mandant die Auswertung des Fragenkatalogs zur Information.

Darüber hinaus weise ich Ihre Rüge zurück.

Soweit Sie das Zuschlagskriterium „Bewertung des Fragenkatalogs“ als vergaberechtswidrig beanstanden, sehe ich die Ausführungen als präkludiert an, weil die angegriffenen Vorgaben bereits in den Vergabeunterlagen erkennbar waren und dementsprechend gem. § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB bis zum Ablauf der Angebotsfrist hätten gerügt werden müssen. Das hat Ihr Mandant jedoch nicht getan hat.

Rein vorsorglich:

Es ist Ausdruck des Bestimmungsrechts des Auftraggebers, die Kriterien für die Zuschlagserteilung zu bestimmen. Er kann festlegen, worauf es ihm bei dem zu vergebenden Auftrag ankommt und was er als wirtschaftlich ansieht. Dem Bestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers unterliegen sowohl die Kriterien, anhand derer die Angebote bewertet werden, als auch die Methode, wie ein Wertungsergebnis ermittelt wird. Hierbei steht dem Auftraggeber ein großer Ermessensspiel-

raum zu (EuGH ECLI:EU:C:2015:204 = NZBau 2015, 312 [314] Rn. 28 - Ambisig; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.2.2017 - VII-Verg 31/16, BeckRS 2017, 108437 Rn. 17).

Infolgedessen kann auch von den Nachprüfungsinstanzen nur überprüft werden, ob die Vergabestelle im Rahmen der Wertung das vorgeschriebene Verfahren eingehalten hat, nicht von einem unzutreffenden oder nicht hinreichend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, sich von sachwidrigen Erwägungen hat leiten lassen und allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe beachtet hat (vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2017, 108437; Beschl. v. 7.5.2005 - VII-Verg 16/05, BeckRS 2012, 7680; Ziekow in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl. 2020, § 127 GWB Rn. 48 mwN).

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "S. Back". The letters are cursive and slightly slanted to the right.

Stephanie Back

Rechtsamt - Leitung der Zentralen Vergabestelle